

Kassenführung aktuell

Die Kasse steht immer stärker im Fokus der Finanzverwaltung. Unternehmen mit bargeldintensiven Geschäften sind verpflichtet eine ordnungsgemäße Kasse zu führen. Ein Unternehmen mit mind. 10 % Barumsatz im Verhältnis zum Gesamtumsatz gilt als bargeldintensiv.

Derzeit gibt es keine wirkliche Rechtssicherheit mehr bei Unternehmen mit Bareinnahmen. Jedoch sind viele Fehler vermeidbar. Leider wird die Kassenführung meistens als notwendiges Übel gesehen und relativ stiefmütterlich behandelt. Damit ermöglichen Sie es dem Betriebsprüfer Ihre Kasse zu verwerfen.

Ein Beispiel:

Im Jahr 2017 kommt der Betriebsprüfer und prüft die Jahre 2012 bis 2014. Die Kasse wird verworfen und der Betriebsprüfer schätzt pro Jahr 10.000,00 EUR Umsatz hinzu. Somit sind pro Jahr 1.900,00 EUR Umsatzsteuer zu bezahlen. Hinzu kommen ca. 3.000,00 EUR Einkommensteuer pro Jahr. Natürlich darf man die stolze Verzinsung von 6% pro Jahr nicht außer Acht lassen. Angenommen die geänderten Steuerbescheide werden im April 2018 erlassen.

| | 2012 | 2013 | 2014 |
|--------------------|--------------------|-------------------|-------------------|
| Umsatzsteuer | 1.900,00 € | 1.900,00 € | 1.900,00 € |
| Ertragsteuer | 3.000,00 € | 3.000,00 € | 3.000,00 € |
| Summe | 4.900,00 € | 4.900,00 € | 4.900,00 € |
| Zinsen | 1.176,00 € | 882,00 € | 588,00 € |
| Summe | 6.076,00 € | 5.782,00 € | 5.488,00 € |
| Gesamtsumme | 17.346,00 € | | |

Mit diesem Beispiel möchten wir die Auswirkungen einer leichtfertig geführten Kasse verdeutlichen.

Aufzeichnungspflichten

Die Aufzeichnungen einer ordnungsgemäßen Kasse erfordert, dass Geschäftsvorfälle zeitnah, geordnet und vollständig erfasst werden. Grundsätzlich sind Geschäftsvorfälle **täglich** aufzuzeichnen. Dies dient nicht nur der Beachtung der gesetzlichen Vorschrift, sondern auch der laufenden Kassenminusprüfung. Eine Kasse kann nicht negativ werden, da die Kasse sinnbildlich mit einer Geldkassette zu vergleichen ist. Es ist nicht möglich mehr Geld aus der Kassette zu nehmen als diese beinhaltet. Werden Ausgaben mit Geld aus dem privaten Portemonnaie bezahlt, sind diese als Privateinlagen und nicht als Kassengeschäftsvorfälle zu bewerten.

Somit ist eine negative Kasse eine nicht ordnungsgemäße Kasse und ermöglicht der Finanzverwaltung Hinzuschätzungen vorzunehmen.

Die Geschäftsvorfälle sind chronologisch zu erfassen. Dies baut auf die zeitnahe Erfassung auf. Die Belege sind hinter den jeweiligen Kassenbericht des Tages zu heften. Wichtig ist auch, dass jeder Geschäftsvorfall einzeln zu erfassen ist.

Wie in der gesamten Buchführung gelten auch hier die Grundsätze der Klarheit, Wahrheit, Vollständigkeit und Unveränderbarkeit.

Die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit verlangen, dass bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt voneinander aufgezeichnet und verbucht werden. Auch steuerbare, steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze müssen getrennt voneinander aufgezeichnet werden.

Kassensturzfähigkeit

Die Kassensturzfähigkeit besagt, dass jederzeit eine Prüfung des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand möglich sein muss. Das heißt, dass der buchmäßige Kassenbestand mit dem tatsächlichen Bestand an Bargeld übereinstimmen muss, egal welche Kassenform Sie in Ihrem Unternehmen nutzen. Die Kasse muss zu jeder Zeit den Bargeldbestand aufweisen, der in ihrer Buchhaltung ausgewiesen wird. Eine Differenz zwischen der tatsächlichen Kasse und der Buchhaltung führt wieder zur Verwerfung der Kasse und die Folgen hieraus sind im Beispiel auf der ersten Seite zu sehen.

EC Zahlungen

EC Zahlungen sind nicht in den Bareinnahmen zu erfassen. Oftmals wird der Umsatz in der Kasse so dargestellt, dass alle Einnahmen egal ob bar oder mit EC gezahlt als Tageseinnahmen aufgeschrieben werden und die EC Zahlungen dann als Ausgabe erfasst werden. Dies ist nicht ordnungsgemäß, da EC Zahlungen nicht zu den Bareinnahmen gehören.

Bei der Verwendung von Registrierkassen sind aber sehr wohl alle Geschäftsvorfälle zu bonen und auf den Tagesendsummenbons auszuweisen. Die Finanzverwaltung verlangt, dass die Umsätze getrennt nach Zahlungswegen ausgewiesen werden.

Die EC Zahlungen werden nicht in das Kassenbuch eingetragen, sondern als Forderungen in der Finanzbuchführung gebucht.

| | |
|--------------------|------------|
| Bar- Umsatz | 1.281,50 € |
| EC-Karten Umsatz | 155,90 € |
| Kreditkartenumsatz | 125,10 € |
| Summe | 1.562,50 € |

Bar- Umsatz 1.281,50 €

Nur dieser Umsatz stellt die Tageseinnahme in der Kasse dar

| | |
|--------------------|----------|
| EC-Karten Umsatz | 155,90 € |
| Kreditkartenumsatz | 125,10 € |

Bei diesen Umsätzen handelt es sich um Forderungen, welche nur buchhalterisch erfasst werden.

Privateinlagen/ -entnahmen

Werden Privateinlagen oder Privatentnahmen getätigt, müssen hierüber Eigenbelege erstellt werden. Ohne diese Eigenbelege ist eine Kasse nicht sturzfähig. Bei einer nicht belegten Privateinlage ist tatsächlich mehr Geld in der Kasse als buchmäßig erfasst. Bei einer nicht belegten Privatentnahme genau andersherum.

Aufbewahrungspflichten

Alleine an den Aufbewahrungspflichten kann eine ordnungsgemäße Kasse scheitern. Die meisten Unternehmen bewahren nicht alle Unterlagen auf. Gem. der derzeitigen Rechtsprechung stellt das Fehlen der Betriebsanleitung sowie der Programmierprotokolle für sich alleine schon einen schwerwiegenden formellen Mangel dar, welcher zu Hinzuschätzungen berechtigt.

Die Kassenunterlagen sind nach den steuerrechtlichen Vorschriften, wie alle anderen Unterlagen auch, 10 Jahre aufzubewahren. In der heutigen Zeit werden Bedienungsanleitungen meistens ausschließlich online zur Verfügung gestellt. Wir empfehlen immer den Ausdruck dieser Anleitung.

Folgende Kassenunterlagen sind bei programmierbaren Kassen aufzubewahren:

- Bedienungsanleitungen
- Betriebs- bzw. Bedienungsanleitungen und weitere Organisationsunterlagen
- Einrichtungsprotokolle
- Programmabrufe bei erstmaliger Einrichtung
- Programmierprotokolle
- Programmabfragen nach Änderungen

- Protokolle über die Einrichtung von diversen Speichern, wie zum Beispiel Verkäufer-, Kellner- oder Trainingsspeicher
- mit Hilfe der Registrierkasse erstellte Rechnungen
- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellenzählers (Z-Nummer)
- andere im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke
- Registrierkassenstreifen (BMF-Schreiben vom 26.11.2010)

Bei Führung einer offenen Ladenkasse ist es unerlässlich, die Kassenberichte sowie die täglichen Zählprotokolle aufzubewahren. Bei PC Kassen müssen die Bedienungsanleitungen sowie auch die eventuell vorhandenen Programmierprotokolle und Änderungsprotokolle aufbewahrt werden.

Auch die Speisekarten stellen steuerrelevante Daten dar und unterliegen der Aufbewahrungspflicht.

Kassenarten

Registrierkasse

Hierunter versteht man ein programmierbares Datenerfassungsgerät. Die Registrierkasse besteht aus der Hardware und der Software zur Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle. Diese Software ist der Dreh- und Angelpunkt der Betriebsprüfer.

Unterlagen, die mit einem Datenerfassungsgerät erstellt worden sind, müssen jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar sein. Die Registrierkasse gilt als ein solches Datenerfassungsgerät. Wichtig ist auch, dass

alle steuerlich relevanten Daten einzeln aufgezeichnet werden.

Vereinnahmte Umsätze müssen im Rahmen der Zumutbarkeit einzeln gespeichert werden. Zumutbarkeit ist gegeben, wenn das Kassensystem die detaillierten Informationen einzeln aufzeichnet und eine dauerhafte Speicherung möglich ist. Dies beinhaltet auch jede mit dem Gerät elektronisch erzeugte Rechnung. Des Weiteren ist zu beachten, dass Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden müssen.

Ab dem 01.01.2017 müssen die Registrierkassen diese Daten im GDPdU Format zur Verfügung stellen können. Dies ist ein Format welches von der Finanzverwaltung ausgewertet werden kann.

Die abgespeicherten Daten müssen auf jedem Gerät unveränderbar elektronisch festgehalten werden. Des Weiteren sind die Einsatzorte und Zeiten der Kassensysteme zu protokollieren. Generell werden Kassen immer am gleichen Ort eingesetzt. Sollte dies allerdings nicht der Fall sein, muss dies protokolliert werden.

Unerlässlich ist auch die Aufbewahrung aller Z-Bons. Die Z-Bons besitzen eine fortlaufende Nummer welche lückenlos vorliegen muss.

Weitere Anforderungen an den Inhalt des Z-Bons:

- Name des Unternehmens
- Datum
- Uhrzeit
- Tagessumme aufgeteilt nach Steuersätzen (Achtung nur der Bareinnahmen)

- Fortlaufende Nummer
- Retouren
- Stornoausdrucke
- Zahlungswege (Bar, Scheck, Kreditkarte, EC Karte)
- Entnahmen

Offene Ladenkasse

Bei der sogenannten offenen Ladenkasse werden die Tageseinnahmen zwangsweise rechnerisch ermittelt. Hierbei muss täglich ein Kassenbericht erstellt werden. Empfohlen wird ein tägliches Zählprotokoll. Die offene Ladenkasse ist eine Kasse ohne technische Hilfsmittel.

Die Bareinnahmen dürfen ausschließlich rechnerisch ermittelt werden. Jede andere Ermittlung der Einnahmen führt zur Verwerfung der offenen Ladenkasse. Die Ermittlung erfolgt retrograd, das heißt sie beginnt mit der Zählung des Tagesendbestandes. Dieser wird an Hand des Zählprotokolls nachgewiesen. Danach wird die Tageseinnahme wie folgt ermittelt:

Tagesendbestand (Endbestand zum Geschäftsschluss)

./. Anfangsbestand (Kassenbestand des Vortages)

= Zwischensumme (Saldo aus Tageseinnahmen und Tagesausgaben)

+ Kassenausgaben des Tages

+ Geldtransit auf das betriebliche Konto oder weitere Kassen

+ Privatentnahmen

./. Privateinlagen

./. Sonstige Tageseinnahmen (z.B. Pfanderstattung)

= Kasseneinnahmen des Tages

Diese retrograde Ermittlung ist im Kassenbericht aufzuzeichnen. Kassenberichte erhält man in jedem Schreibwarenladen - aber Vorsicht! Es existieren Kassenberichte, die von der Finanzverwaltung nicht akzeptiert werden. Ausschließlich dieser Aufbau ist ordnungsgemäß:

| Tageskassenbericht vom Datum: | | |
|---|---|--|
| gezählter Kassenendbestand am Ende des Tages | | |
| Barausgaben z.B. für Wareneinkauf, sonstige Geschäftskosten, Lohnkosten, Bankeinzahlungen, Privatentnahmen | | |
| 1.) | + | |
| 2.) | + | |
| 3.) | + | |
| 4.) | + | |
| 5.) | + | |
| 6.) | + | |
| 7.) | + | |
| | + | |
| | + | |
| | + | |
| | + | |
| | + | |
| | + | |
| Kassenanfangsbestand vom Vortag | - | |
| sonstige Bareinnahmen/ Einlagen | - | |
| | - | |
| | - | |
| Tageseinnahme (Tageslosung) | = | |

Der Kassenbericht ist täglich, handschriftlich zu erstellen. Das Zählprotokoll sollte erstellt werden:

Zählprotokoll

Datum: _____ Uhrzeit: _____
 Ort: _____

Die Zählung des Kassenbestandes wurde durchgeführt von:

Herrn/Frau: _____ Unterschrift: _____

| Einheit | Anzahl in Stück | Betrag in Euro |
|------------------|-----------------|----------------|
| Scheine: | 500,00 € | |
| | 200,00 € | |
| | 100,00 € | |
| | 50,00 € | |
| | 20,00 € | |
| | 10,00 € | |
| | 5,00 € | |
| Hartgeld: | 2,00 € | |
| | 1,00 € | |
| | 0,50 € | |
| | 0,20 € | |
| | 0,10 € | |
| | 0,05 € | |
| | 0,02 € | |
| | 0,01 € | |

Gesamtbetrag: _____

PC- Kasse

Als PC Kassen werden Software Programme genannt mit denen die täglichen Geschäftsvorfälle festgehalten werden. Hierbei ist zu erwähnen, dass solche Programme nur akzeptiert werden, wenn ein Sachverhalt nicht spurlos verändert oder gelöscht werden kann. Es sollten nur zertifizierte Programme mit Testat zur Ordnungsmäßigkeit genutzt werden.

Gesetz gegen die Kassenmanipulationen

In diesem Gesetz wird der Finanzverwaltung ab dem 01.01.2018 die Möglichkeit eröffnet eine sogenannte Kassennachschauf durchzuführen. Dies bedeutet, dass ein Prüfer unangemeldet in den Betrieb kommen und die relevanten Daten der Kasse als GDPdU Abzug verlangen kann, um diese umgehend zu prüfen und einen Kassensurz durchzuführen.

Des Weiteren soll ein Bußgeld für Verstöße gegen die Registrierkassenverordnung erhoben werden. Dieses kann bis zu 25.000,00 EUR betragen. Die Registrierkassenverordnung besagt, dass die Kasse die in dem Abschnitt „Registrierkasse“ genannten Voraussetzungen erfüllen muss.

Ab dem 01.01.2020 besteht eine Zertifizierungspflicht für Registrierkassen. Dann dürften nur noch Registrierkassen genutzt werden, welche diese Zertifizierung besitzen.

Diese besteht aus drei Bestandteilen:

- Das **Sicherheitsmodul** gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.
- Auf dem **Speichermedium** werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.
- Die **digitale Schnittstelle** gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung z.B. für Prüfzwecke.

Des Weiteren wird eine Belegausgabepflicht eingeführt. Der Verkäufer muss einen Beleg

erstellen und diesen dem Kunden anbieten. Sollte der Kunde diesen ablehnen, darf dieser vernichtet werden.

Gefahren bei der Kassenführung

Im Bereich der Kassenführung besteht ein hohes Fehlerpotenzial. Hierbei spielt es keine Rolle, ob eine Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse geführt wird.

Einer der häufigsten Fehler ist, dass der Kassenbestand nicht gezählt wird. Somit besteht kein Abgleich der buchmäßigen Kasse mit der physischen Kasse. Diese Zählung muss mit einem Zählprotokoll belegt werden. Dieser Fehler macht die Kasse nicht sturzfähig.

Alle Sachverhalte müssen in der Kasse erfasst und belegt werden. Oftmals werden für Privateinlagen oder –entnahmen keine Eigenbelege erstellt. Sollte Geld aus der genommen werden und als Transit auf die Bank erfasst werden, ist dieses auch komplett auf die Bank einzuzahlen.

Ein Kassenbestand kann nie negativ werden! Eine Kasse ist physisch vorhanden und man kann nicht mehr entnehmen als diese beinhaltet.

Fazit

Durch die Einführung der Einzelaufzeichnungspflicht sowie der Pflicht zur elektronischen Datenspeicherung ergeben sich für die Finanzverwaltung erweiterte Prüfungsmöglichkeiten.

Die Anforderungen an die Registrierkassen machen es möglich, dass Daten bis hin zur Arbeitszeit der Kellner nachvollziehbar werden. Dadurch kann ein Abgleich mit den Stunden auf der monatlichen Lohnabrechnung durchgeführt werden. Hieraus könnten Rückschlüsse auf andere Punkte, wie Mindestlohn oder Schwarzarbeit gezogen werden.